

Finanzverordnung des Angelvereins „Zur Zarow“ Grambin eV.

§ 1

1. Die Finanzverordnung des AV Grambin regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
2. Grundlage ist die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung des AV.

§ 2 Änderungen

1. Änderungen dieser Verordnung erfolgen durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen können ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Auf diesem Weg getroffene Beschlüsse sind zu vermerken und bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung anzuzeigen. Bei Widerspruch wird nach Punkt 1 verfahren.

§ 3 Vereinsbeitrag

1. Der AV Grambin erhebt Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 13 Euro und wird jährlich erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01. März des laufenden Beitragsjahres zu zahlen.
4. Die Zahlung erfolgt während der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung im Dezember des Vorjahres oder per Überweisung auf das Vereinskonto.

§ 4 Beitragsmarken

1. Der AV Grambin vertreibt als Bevollmächtigter im Auftrag des Regionalangelverbands Ueckermünde Beitrags- und Abgabemarken sowie Angelberechtigungen.
2. Die Beitragmarke in Höhe von 22 Euro bzw. 7 Euro für Mitglieder unter 18 Jahre, ist für jedes Mitglied verpflichtend.
3. Der Erwerb der Abgabemarke und Angelberechtigungen ist optional.
4. Folgende Abgabemarke und Angelberechtigungen können erworben werden:
 - 4.1. Angelberechtigung MV 52 Euro (bis 18 Jahre 8 Euro)
 - 4.2. Angelberechtigung Uecker-Randow-Zarow 45 Euro (bis 18 Jahre 25 Euro)
 - 4.3. Fischereiabgabemarke 10 Euro
5. Die Zahlung zum Erwerb der unter Punkt 2 und 4 aufgelisteten Marken und Berechtigungen erfolgt in Verbindung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages.
6. Bei Zahlung per Banküberweisung ist unter „Verwendungszweck“ der gewünschte Erwerb zu kennzeichnen.
7. Es besteht die Möglichkeit der Zustellung der Marken und Berechtigungen über den Postweg. Die dabei anfallenden Kosten werden vom Verein getragen.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Wird nach § 4 der Satzung die Aufnahme eines neuen Mitgliedes vollzogen, erfolgt folgende

Beitragserhebung.

- 1.1. Bis zum 1. September des laufenden Beitragsjahres ist der Vereinsbeitrag und der Beitrag des Regionalangelverbandes zu verrichten.
- 1.2. Nach dem 1. September des laufenden Beitragsjahres entfällt der Beitrag des Regionalangelverbandes.
2. Bis zum 1. März des laufenden Beitragsjahres ist der Erwerb nach §4 möglich. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. März, wird an den Beauftragten des Regionalangelverbandes Ueckermünde verwiesen.
3. Bei Bedarf erfolgt die Ausstellung eines Mitgliederausweises des DAFV gegen eine Gebühr von 3,60 Euro.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Unkostenvergütung

1. Hat ein Mitglied des AV im Rahmen seiner Pflichten nach §5 der Satzung Unkosten, so werden diese vom AV erstattet.
2. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Aufgabenübertragung durch den Vorstand nach § 8.3. der Satzung im Rahmen gemeinnütziger und vereinsfördernder Tätigkeiten.
3. Die Begleichung der Kosten erfolgt gegen das Vorzeigen einer Quittung. Ist aus erklärten Gründen das Vorzeigen einer Quittung nicht möglich, wird die Höhe der Unkosten durch den Vorstand geschätzt.
4. Die Auszahlung durch den Schatzmeister erfolgt nach § 10 der Satzung durch Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7 Pacht

1. Der Angelverein zahlt für das Vereinsgelände jährlich eine Pachtgebühr an die Landeszentalkasse MV.
2. Die Höhe der Pachtgebühr beträgt 36 Euro und ist bei Jahresbeginn zu entrichten.

§ 8 Revision

1. Die Revision erfolgt nach §11 der Satzung.
2. Besteht nicht die Möglichkeit der Ernennung einer Revisionskommission durch die Mitgliederversammlung, wird diese durch den Vorstand ernannt. Dabei hat der Schatzmeister weder Vorschlag- noch Wahlrecht.

§ 9 Spenden

1. Der AV nimmt im Rahmen von §2 der Satzung Spenden entgegen.
2. Bei Bedarf wird eine Quittung ausgestellt.
3. Spenden sind bei Tätigkeit per Banküberweisung als solche klar zu kennzeichnen.

§ 10 Ausgleichszahlungen

1. Kann ein Mitglied nicht die Teilnahme an mindestens 5 Stunden Gemeinschaftsarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten nachweisen, erhebt der Verein einen Ersatzbeitrag in Höhe von 10 Euro pro fehlende Teilnahme.
2. Der Ersatzbeitrag ist mit dem Vereinsbeitrag des folgenden Jahres zu zahlen.
3. Mitglieder unter 16 Jahre, Senioren sowie körperlich Eingeschränkte sind von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen.

§ 11 Anschaffung von Sachwerten

1. Für die Anschaffung von Sachwerten ist der Bedarf und finanzielle Vertretbarkeit zu prüfen.
2. Die Anschaffung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Ist ein Beschluss nach Punkt 2 nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Instandsetzungsmaßnahmen bestehender Sachwerte sind hierbei nicht betroffen.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2023 beschlossen. Sie ist mit dem Tag der Beschlussfassung für alle Mitglieder des Angelvereins „Zur Zarow“ Grambin e.V. verbindlich.

Der §4, Absatz 4.2 wurde nach §2, Absatz 2 mit Wirkung vom 07.12.2024 durch den Vorstand angepasst und der Mitgliederversammlung angezeigt.